

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 9

Münster, den 1. Mai 2017

Jahrgang CLI

INHALT

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 105 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017 157

Erlasse des Bischofs

- Art. 106 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) – Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2017 158
- Art. 107 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2017 – Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten – 158
- Art. 108 Beschluss des Kirchensteuerrates über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2015 für den nrw-Teil des Bistums Münster 159

- Art. 109 Beschluss des Kirchensteuerrates über die Genehmigung der Haushaltsrechnung 2015 für den Bischöflichen Stuhl im Bistum Münster 159

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 110 Hinweise zur Renovabis-Aktion vom 8. Mai bis 4. Juni 2017 159
- Art. 111 Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Moers-Xanten e.V. 160
- Art. 112 Wahl der Mitarbeitervertretung der Pastoralassistent/-innen und Pastoralreferent/-innen des NRW-Teils des Bistums Münster 169
- Art. 113 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 169
- Art. 114 Personalveränderungen 170

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 105 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

die politische Wende vor mehr als einem Vierteljahrhundert hat den Menschen im Osten Europas Freiheit gebracht und vieles zum Besseren gewendet. Neben den Fortschritten gibt es in den ehemals kommunistischen Staaten aber immer noch zahlreiche politische, wirtschaftliche und soziale Probleme. Viele Menschen verlassen daher ihre Heimat, um sich andernorts eine bessere Zukunft aufzubauen.

Gerade in Deutschland profitieren wir von den Arbeitskräften, die aus Mittel- und Osteuropa kommen. Oft aber übersehen wir die Folgen dieser Migration für die Herkunftsländer. Dort trifft man auf zerbrechende Familien, auf zurückbleibende Kinder und alte Menschen. Und wir beobachten wirtschaftliche Verwerfungen, wenn in bestimmten Regionen immer mehr gut ausgebildete Arbeitskräfte fehlen.

„Bleiben oder Gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ lautet daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Die Solidaritätsaktion Renovabis hilft der Kirche vor Ort, Zukunftsperspektiven für möglichst viele Menschen zu schaffen. Seelsorgliche Begleitung und soziale Hilfe vermitteln Orientierung und neuen Lebensmut.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Projekte von Renovabis im Osten Europas durch eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Bensberg, den 9. März 2017

Für das Bistum Münster
† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 28.05.2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 04.06.2017, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Erlasse des Bischofs

Art. 106 **Kirchliche Arbeits- und
Vergütungsordnung (KAVO)
– Beschlüsse der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2017**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 8. März 2017 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 21.12.2016 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2017, Art. 9), wird wie folgt geändert:
1. In § 22b Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 1 bis 4“ ersetzt.
 2. § 60p wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.
 - b) Absatz 6 wird gestrichen.
 3. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ ersetzt.
 - b) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2a wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2016“ durch die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ ersetzt.
 4. § 4 Absatz 1 Spiegelstrich 2 Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „1. Juli 2014“ wird durch das Datum „1. Oktober 2016“ ersetzt.

b) Die Worte „am 1. Januar 2015“ werden durch die Worte „ab diesem Tag“ ersetzt.

- II) Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt rückwirkend zum 1. März 2017 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten rückwirkend zum 1. April 2016 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 4. treten rückwirkend zum 1. Oktober 2016 Kraft.

III) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 07.04.2017

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 107 **Beschluss der Regional-KODA
Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2017
– Änderung der Ordnung für
Praktikantinnen und Praktikanten –**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 8. März 2017 beschlossen:

- I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 05.05.1992 (Kirchliches Amtsblatt Münster 1992, Art. 96), zuletzt geändert am 21.12.2016 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2017, Art. 10), wird wie folgt geändert:

In Nr. 6 Satz 1 der Anlage 2 wird das Datum „31. Juli 2017“ durch das Datum „31. Juli 2020“ ersetzt.

- II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. April 2017 in Kraft.

III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 07.04.2017

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

**Art. 108 Beschluss des Kirchensteuerrates
über die Genehmigung
der Haushaltsrechnung 2015
für den nrw-Teil des Bistums Münster**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Haushaltsrechnung 2015 des nrw-Teils des Bistums Münster wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme mit	470.493.160,52 €
in der Ausgabe mit	470.493.160,52 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme mit	143.899.678,52 €
in der Ausgabe mit	143.899.678,52 €

 genehmigt.
2. Dem Leiter der Hauptabteilung Verwaltung im Bischöflichen Generalvikariat Münster wird für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Münster, 31.03.2017

L. S. † Felix Genn
Bischof von Münster

**Art. 109 Beschluss des Kirchensteuerrates
über die Genehmigung
der Haushaltsrechnung 2015
für den Bischöflichen Stuhl im Bistum Münster**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

- Die Haushaltsrechnung 2015 des Bischöflichen Stuhls im Bistum Münster wird
- | | |
|------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme mit | 497.405,48 € |
| in der Ausgabe mit | 497.405,48 € |
| im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme mit | 3.014.944,17 € |
| in der Ausgabe mit | 3.014.944,17 € |
- genehmigt.

Münster, 31.03.2017

L. S. † Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

**Art. 110 Hinweise zur Renovabis-Aktion
vom 8. Mai bis 4. Juni 2017**

Viele Menschen im Osten Europas verlassen ihre Länder, weil sie dort keine Zukunft für sich sehen. Sie hinterlassen in ihrer Heimat oft empfindliche Lücken. Renovabis will mit der diesjährigen Pfingstaktion unter dem Leitwort „Bleiben oder gehen? Menschen im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ nicht nur die Ursachen dieser Ost-West-Migration deutlich machen. Vielmehr soll auch aufgezeigt werden, wie durch konkrete Projekte mit der Kirche in den Ländern des Ostens die Situation der Menschen vor Ort verbessert werden kann. Niemand soll seine Heimat verlassen müssen. Renovabis bittet um Solidarität für dieses Anliegen.

Eröffnung und Abschluss der Renovabis-Pfingstaktion 2017

- Die Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion 2017 für alle deutschen (Erz-)Diözesen findet am Sonntag, 14. Mai 2017, mit einem Er-

öffnungsgottesdienst um 10.00 Uhr im Kölner Dom mit Kardinal Woelki und zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.

- Der Abschlussgottesdienst der Renovabis-Aktion wird am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017, um 10.00 Uhr mit Bischof Ipolit und Gästen aus Mittel- und Osteuropa in der Kathedrale St. Jakobus in Görlitz gefeiert.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 8. Mai 2017 in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 14. Mai, und endet am Pfingstsonntag, 4. Juni 2017. Am Pfingstsonntag sowie in den Vorabendmessen am 3. Juni 2017 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2017

- ab Montag, 8. Mai 2017 (Beginn der Aktionszeit): Aushang der Renovabis-Plakate und Ver-

teilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

- Sonntag, 14. Mai 2017: Bundesweite Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion
- Samstag und Sonntag, 27./28. Mai 2017 (Siebter Sonntag der Osterzeit): Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen; Predigt und Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden Sonntag (Pfingsten); Verteilung der Spendentüten und Infoblätter mit Hinweis, dass die Kollekte für die Menschen in Mittel- und Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, die Spende zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann; Spendentüten/Infoblätter auf dem Schriftenstand nachlegen oder in die Gottesdienstordnung/den Pfarrbrief einlegen
- Samstag und Pfingstsonntag 3./4. Juni 2017: Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte; Kollektenhinweis, z. B.: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“; Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft); gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2017“ zu überweisen an die Bistumskasse Münster. Die Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Informationen und Materialien zur Renovabis-Pfingstaktion

- Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: 08161/5309-49, Fax: 08161/5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, www.renovabis.de
- Materialbestellung unter: www.renovabis-shop.de. Alle Aktionsmaterialien sind auch in digitaler Form online unter www.renovabis.de/material/material-zur-pfingstaktion abrufbar.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel und ein Gebetsbild sowie wei-

tere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht.

Pfingstnovene 2017

- Die Pfingstnovene 2017 mit dem Titel „Unsichtbares sehen“, geschrieben von Redemptoristinnen aus der Ukraine, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke in den Osten Europas. Die Renovabis-Pfingstnovene eignet sich aber genauso für das individuelle Gebet.
- Empfehlung unseres Bischofs Dr. Felix Genn zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene:

„Unsichtbares sehen“ – „Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2017 ein.“

Art. 111 **Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Moers-Xanten e.V.**

Die in der Delegiertenversammlung des Vereins am 16. November 2016 beschlossene Satzungsneufassung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung

des Caritasverbandes Moers-Xanten e.V.

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unter-

Zur besseren Lesbarkeit des Textes ist die weibliche Form der Anrede nicht durchgehend formuliert, jedoch stets gemeint.

stützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband Moers-Xanten e.V. handelt als Teil der katholischen Kirche. Durch sein Wirken trägt er zur Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

Als Verband der Freien Wohlfahrtspflege steht der Caritasverband Moers-Xanten e.V. in der Mitverantwortung für eine sozial gerechte Gesellschaft und weltweite Solidarität.

Der Caritasverband Moers-Xanten e.V. ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter und Initiator sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. Er unterstützt und fördert seine Mitglieder.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt als Verein den Namen Caritasverband Moers-Xanten e.V.
- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereiches. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.
- (3) Der Verband umfasst die Dekanate Moers und Xanten.
- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und als solches Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e.V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist unter der Nummer 40689 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kleve eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Moers.
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3

Organisation

- (1) Der Verband umfasst
 1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarrgemeinden einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse.
 2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen caritativen Fachverbände und Vereinigungen.
 3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.
- (2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, die Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbstständig aus.

§ 4

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Art in Staat, Kirche und Gesellschaft.
Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität und fördert u. a. das Wohlfahrtswesen in seinem Verbandsbereich. Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.
- (2) Der Verband soll in seinem Bereich die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie caritative Aufgaben in der Regel im Zusammenwirken mit den Pfarreien, den katholischen caritativen Fachverbänden, Vereinigungen und Trägern durchführen.

Er hat eine koordinierende Funktion, unterstützt die Errichtung und Weiterentwicklung von Diensten und Einrichtungen unter Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und regt Entwicklungen auf dem sozialen und caritativen Gebiet in seinem Einzugsbereich an.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. Er unterstützt Menschen in Not.
2. Er ist Träger von Diensten und Einrichtungen, mit denen er sich einer Vielzahl von verschiedenen sozialen und caritativen Hilfen einschließlich der Bildung und Ausbildung benachteiligter Menschen widmet. Er kann dazu eigenständige juristische Personen gründen, soweit dieses erforderlich ist.
3. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen auch im Rahmen von Projekten.
4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöte er Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der notleidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.
5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
6. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
7. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
8. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
9. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
10. Er wirkt in den Organen und Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
11. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
12. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem

Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabewahrnehmung zu beachten.

13. Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.
 14. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 15. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Aufgabenerfüllung bei und trägt für deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
 16. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
 17. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
 18. Er fördert und unterstützt weltweit Partnerorganisationen und hilft damit Menschen, die von Krisen, Not und Armut betroffen sind.
- (3) Der Verband und seine Mitglieder verpflichten sich, ihre gegenseitigen Interessen und Anliegen zu berücksichtigen und sind untereinander solidarisch.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind
1. die Pfarrgemeinden in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder.
 2. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),
 3. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein, die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Abs. (1) Ziffer 3.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet,
1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
 2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,

3. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
 4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und des Deutschen Caritasverbandes e.V.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Abs. (1) Ziffer 2 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch das Bistum.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e.V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch den Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
 5. über den Ausschluss eines persönlichen Mitglieds nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritasrat einzulegen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e.V. zu genehmigen.

§ 8

Versammlung der persönlichen Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Mitgliederversammlung dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokoll führenden Person und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
 1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes
 2. Wahl von zwei Delegierten in die Delegiertenversammlung des Verbandes
 3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Verbandes zu richten.

§ 9

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Caritasrat
 3. der Vorstand
- (2) Die Organe können sich zur Wahrung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben der Einrichtung

von Ausschüssen und Kommissionen bedienen
Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

- (3) Die beim Verband angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

1. je Pfarrgemeinde des Verbandsgebietes bei bis zu 1000 Pfarrangehörigen einem, bei 1001 bis zu 3000 Pfarrangehörigen zwei, bei 3001 bis zu 5000 Pfarrangehörigen drei, bei 5001 bis zu 7000 Pfarrangehörigen vier und bei mehr als 7001 Pfarrangehörigen fünf von diesen entsandten Delegierten.

Hierbei sollen auch die in den Pfarrgemeinden caritativ tätigen Ehrenamtlichen berücksichtigt werden.

2. zwei von der Mitgliederversammlung nach § 8 gewählten Delegierten
 3. je Dekanat einem Delegierten der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände
 4. Je einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten
 5. den Mitgliedern des Vorstandes,
 6. dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates.
- (2) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.
- (3) Die Delegiertenversammlung kann beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (4) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz (1) Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird ein Nachfolger entsandt.

§ 11

Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt
1. die Wahl und Abwahl der auf sechs Jahre zu wählenden Mitglieder des Caritasrates,

2. die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
3. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Beitragsordnung gemäß § 7,
4. die Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Caritasrat beschlossenen Ausschluss,
5. die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat festgestellten Jahresabschluss,
6. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
7. die Entlastung des Caritasrates,
8. die Mitberatung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Verbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt der Delegiertenversammlung ein Vorschlagsrecht für die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien dieser juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet sein muss.
9. die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist.
10. Erlass der Ordnung nach § 9 Absatz (2).
11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes.
12. Für die Wahl des Caritasrates gilt folgende Ordnung:
 1. Wahlen zum Caritasrat sind in der Einladung zur Delegiertenversammlung unter eigenem Tagesordnungspunkt anzuzeigen.

Zur Durchführung der Wahlen wählt die Delegiertenversammlung per Akklamation einen Wahlleiter und zwei Stimmzähler.

Vorschläge von Kandidaten zur Wahl in den Caritasrat sind an den Vorstand zu richten oder in der Delegiertenversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung einzubringen. Eine Personaldiskussion soll ermöglicht werden.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Abgabe von Stimmzetteln. Zur Wahl ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Die Mitglieder der Caritasrates können einzeln oder per Liste gewählt werden. Bei Listenwahl sind für die vorgegebene Anzahl von Mandaten die Kandidaten in der Reihenfolge gewählt, wie auf sie die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.

Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis zu verkünden und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu bestätigen.

Die gewählten Kandidaten haben sich in der Delegiertenversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Caritasrates schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen.
- (3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes.
- (5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangener Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Beschlüsse, die Mitglieder in ihren originären Rechten betreffen, können nur mit Zustimmung der betreffenden Mitglieder gefasst werden.
- (7) Der Vorstand und die Vertreter des Caritasrates haben kein Stimmrecht zur Beschlussfassung zu § 11 Absatz (1) Ziffer 8.
- (8) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen, das von der Protokoll führenden Person und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Delegiertenversammlung kann zu ihren Sitzungen Gäste und Fachleute hinzuziehen.

§ 13

Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll Geistlicher sein. Es sollen alle Gruppen gemäß § 10 Absatz (1) Ziffern 1-4 vertreten sein.
- (2) Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.
- (3) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz (1) überschritten wird.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.
- (5) Die beim Verband angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglied des Caritasrates werden.
- (6) Alle Mitglieder des Caritasrates müssen aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben des Caritasrates zu erfüllen. Dem Caritasrat können bis zu einem Drittel auch solche katholischen Personen angehören, die nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sind.
- (7) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.

- (9) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn der Amtszeit das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (10) Die Mitglieder des Caritasrates erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen, angemessenen Ausgaben.

§ 14

Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
- (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen
1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie die Festlegung der Vergütung sowie von Zuwendungen an diese,
 2. die Einsetzung einer Auswahlkommission aus Mitgliedern des Caritasrates für die Wahl des Vorstandes,
 3. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
 4. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Auswahl des Prüfers, die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Festlegung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 8. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 9. die Genehmigung der vom Vorstand beschlossenen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte nach § 22,
 10. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
 11. gemeinsam mit dem Vorstand die Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung,

12. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
13. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
14. die Entscheidung über die Entsendung der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V.,
15. die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seiner/seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens vier Mal im Jahr.
- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichzeit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die

wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem/der Vorsitzenden des Caritasrates/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei Mitgliedern, einer/m Vorsitzenden und einer/m stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und vom Bischof von Münster bestätigt. Der Caritasrat bestimmt eine Person des Vorstandes zur/m Vorsitzende/n.
- (3) Eine vom Caritasrat eingesetzte Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. zur Beurteilung vorgelegt. Nach der Bestätigung wählt der Caritasrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied, das danach vom Bischof von Münster bestätigt wird.
- (4) Der Caritasrat kann nach vorheriger Beteiligung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. und nach Zustimmung durch den Bischof einzelne Mitglieder des Vorstands abwählen.
- (5) Der Caritasrat, vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, schließt Organverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bezüglich der vertraglichen Regelungen.
- (6) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied endet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.
- (7) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Caritasrat entscheidet (§ 14 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung).

§ 17

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen und ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,
 2. die Erstellung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses an den Caritasrat,
 3. die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern,
 4. die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes,
 5. die Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereichs, zum Diözesancaritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden,
 6. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 14 Absatz (2) Ziffer 14 und § 16 Absatz (2) durchzuführenden Wahlen an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
- (3) Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
- (6) In einer vom Caritasrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
- (7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren. Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.
- (8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.
- (9) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche

Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, den geprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres dem Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für die Abschlüsse der verbundenen Unternehmen.

§ 18

Vertretung des Verbandes

Die in § 16 (1) bezeichneten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

§ 19

Geschäftsordnung für den Vorstand

Der Vorstand arbeitet im Rahmen der vom Caritasrat zu verabschiedenden Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung.

§ 20

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 21

Schlichtungsverfahren

- (1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.

- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aussichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

§ 22

Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

§ 23

Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 24

Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster.

§ 25

Vermögensanfall bei Auflösung
oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., ersatzweise an das Bistum Münster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ist von der Delegiertenversammlung des Verbandes am 16.11.2016 beschlossen worden.

VZ: 110-VER 67897/2014

**Art. 112 Wahl der Mitarbeitervertretung
der Pastoralassistent/-innen und
Pastoralreferent/-innen des
NRW-Teils des Bistum Münster**

Die Wahl der Mitarbeitervertretung am 5. April 2017 hat folgendes Ergebnis erbracht:

Abgegebene Stimmzettel: 349 von 476 Wahlberechtigten (73,3 % Wahlbeteiligung)

Zahl der gültigen Stimmzettel: 348

Zahl der ungültigen Stimmzettel: 1

In die MAV wurden – nach Ablauf der Einspruchsfrist – gewählt:

Von den abgegebenen Stimmen haben erhalten und wurden somit gewählt:

Sebastian Bause	159 Stimmen
Alexandra Damhus	166 Stimmen
Anja Daut	167 Stimmen
Elisabeth Frenke	122 Stimmen

Gerold Gesing	127 Stimmen
Maria Hölscheidt	129 Stimmen
Michael Kertelge	251 Stimmen
Barbara Kockmann	107 Stimmen
Christiane Kreienkamp	168 Stimmen
Martin Reuter	125 Stimmen
Christiane Zirpel	143 Stimmen

Ersatzmitglieder sind:

Tobias Beck	95 Stimmen
Barbara Hemping-Bovenkerk	71 Stimmen
Frank Ingendae	75 Stimmen
Martin Knauer	72 Stimmen
Robert Pawlitzek	46 Stimmen
Florian Schulz	76 Stimmen

Die konstituierende Sitzung hat am 12.04.2017 stattgefunden. Zum neuen Vorsitzenden wurde Herr Pastoralreferent Michael Kertelge aus Lüdinghausen gewählt.

12.4.17

**Art. 113 Veröffentlichung freier Stellen
für Priester und Pastoralreferentinnen/
Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-1300, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Offizialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-1304, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferenten/-innen

Kreisdekanat Kleve		Auskünfte erteilt
Dekanat Emmerich am Rhein	Rees St. Irmgardis Ltd. Pfarrer Michael Eiden	Domkapitular Köppen/ Karl Render
Stadtdekanat Münster		Auskünfte erteilt
Kategorial	Münster Krankenhausseelsorge St. Franziskus-Hospital	Domkapitular Köppen/ Karl Render

Kreisdekanat Warendorf		Auskünfte erteilt
Dekanat Beckum	Oelde St. Johannes Ltd. Pfarrer Dechant Karl Kemper	Domkapitular Köppen/ Karl Render

AZ: HA 500

13.4.17

Art. 114 **Personalveränderungen**

A h l s, Martin, derzeit Pfarrer in Rheinberg St. Peter und Rheinberg (Borth/Ossenberg) St. Evermarus, zusätzlich zum 15. April 2017 zum Dechanten im Dekanat Xanten ernannt.

F a b r y, Clemens, zum 1. April 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Oldenburg St. Josef als Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Oldenburg ernannt.

H o f m a n n – S p l i e t h o f f, Michael, Diakon i. H. in der Kirchengemeinde Recke St. Dionysius, zum 1. Mai 2017 in der Kirchengemeinde Hörstel St. Reinhildis.

H o e b e r t z, Günter, derzeit Pfarrer in Sonsbeck St. Maria Magdalena, zusätzlich zum 15. April 2017 zum Definitor im Dekanat Xanten ernannt.

M a n d a l a, Veilankanni Raja, derzeit Kaplan zum 15. Mai 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Münster Liebfrauen-Überwasser ernannt.

M a n t h o t t a t h i l, P. Mathew, derzeit Kaplan zum 27. Mai 2017 zum Pastor in Wadersloh St. Margareta ernannt.

N a c h t w e y, Uwe, Pastor m. d. T. Pfarrer mit Ablauf des 31. Juli 2017 in Nordwalde St. Dionysius entpflichtet. Er wechselt zum 1. August 2017 nach Oldenburg St. Marien.

R o e g e r, Dr. Carsten, wird mit Ablauf des 30. Juni 2017 von der Pfarrstelle Dorsten St. Antonius und St. Bonifatius, sowie als Definitor des Dekanats Dorsten und als Pastor m. d. T. Pfarrer in Dorsten-

Hervest St. Paulus, Dorsten-Hervest-Dorsten St. Josef und Dorsten-Hervest-Dorsten St. Marien, entpflichtet und zum 1. Juli 2017 die Pfarrstelle Waltrop St. Peter übertragen.

W e s s e l m a n n, Andrea, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Steinfurt St. Nikomedes (100 %), zum 1. Mai 2017 in der Krankenhauseelsorge im UKM-Marienhospital in Steinfurt (75 %) und weiterhin in der Kirchengemeinde Steinfurt St. Nikomedes (25 %).

W i g g e r, Wilhelm, derzeit Pfarrer in Harsewinkel St. Lucia, zum 24. Juni 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Rheinberg St. Peter und Rheinberg-Borth St. Evermarus ernannt

Es wurde emeritiert:

R a t z k e, Meinhard, mit Wirkung zum 1. Mai 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und zugleich den Status eines parochus emeritus verliehen.

F e l k l, Othmar, mit Wirkung zum 1. April 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und zugleich den Status eines parochus emeritus verliehen.

T e r h o r s t, Karl, mit Wirkung zum 1. Mai 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und zugleich den Status eines parochus emeritus verliehen.

K a l l u n k a m a k a l, Dr. theol. Joseph, mit Wirkung zum 1. Juni 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und zugleich den Status eines parochus emeritus verliehen.

AZ: HA 500

13.4.17

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster